

SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG, KREIS PLÖN, ÜBER DIE 4. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR.16

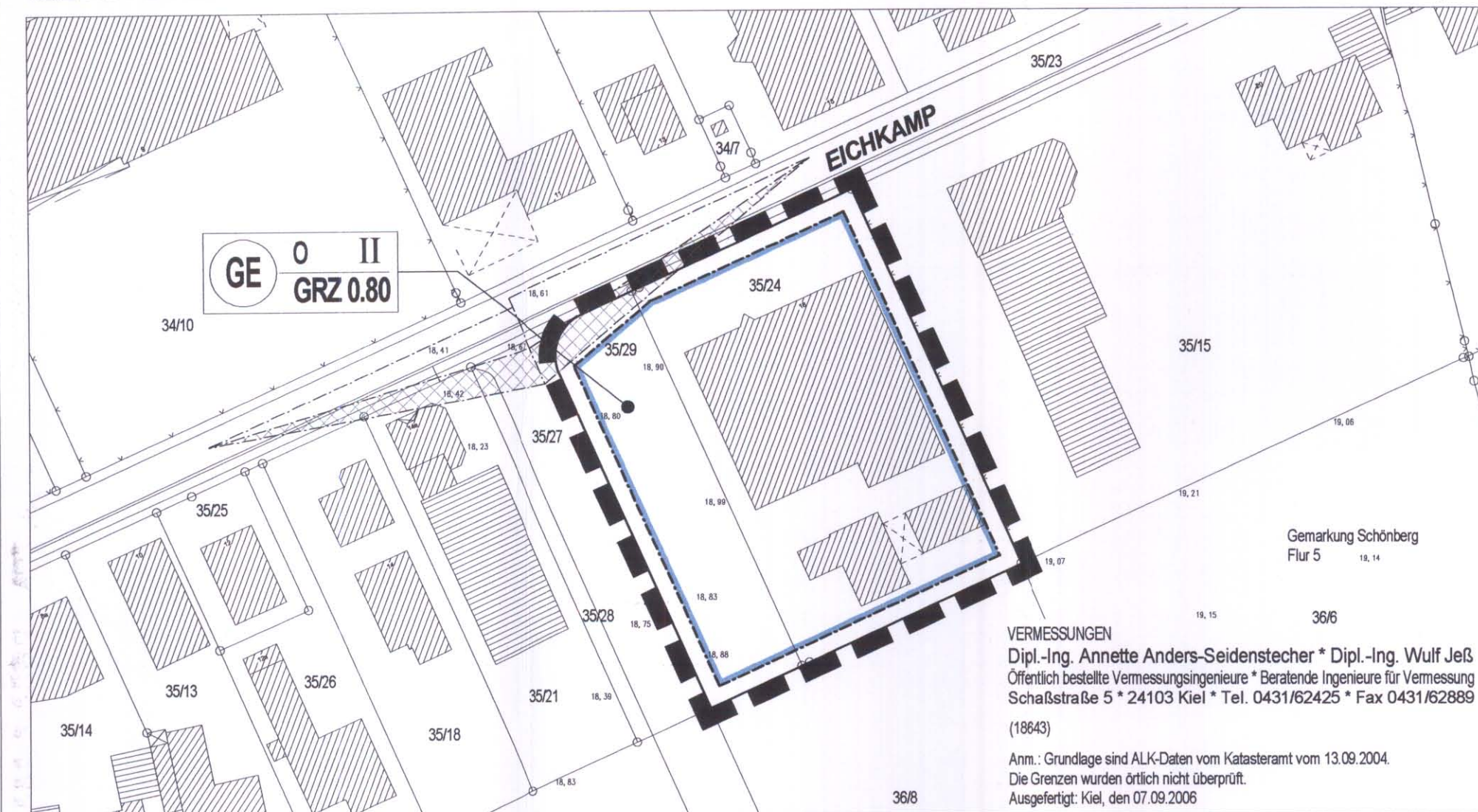
ÜBERSICHTSPLAN M. ca. 1:25.000

FÜR DEN BEREICH DER GRUNDSTÜCKE EICKAMP 16 UND 18.

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBO) UND DES § 8 a DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (BNatSchG) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 25.04.2007 FOLGENDE SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG ÜBER DIE 4. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR. 16 FÜR DEN BEREICH DER GRUNDSTÜCKE EICKAMP 16 UND 18, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990!

TEIL A: PLANZEICHNUNG - M = 1:1.000



PLANZEICHNERKLÄRUNG:

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
1. FESTSETZUNGEN (§9 BauGB UND BauNVO)		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.16	§ 9 ABS. 7 BauGB
GE	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
	GEWERBEGEBIET	§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 8 BauNVO
GRZ 0.80	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
	GRUNDFLÄCHENZAHL, z.B. 0.80	§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 ABS. 2+3, § 19 BauNVO
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS, z.B. max. 2 VOLLGESCHOSSE	§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 ABS. 2+3, § 20 BauNVO

BAUWEISE, BAUGRENZEN

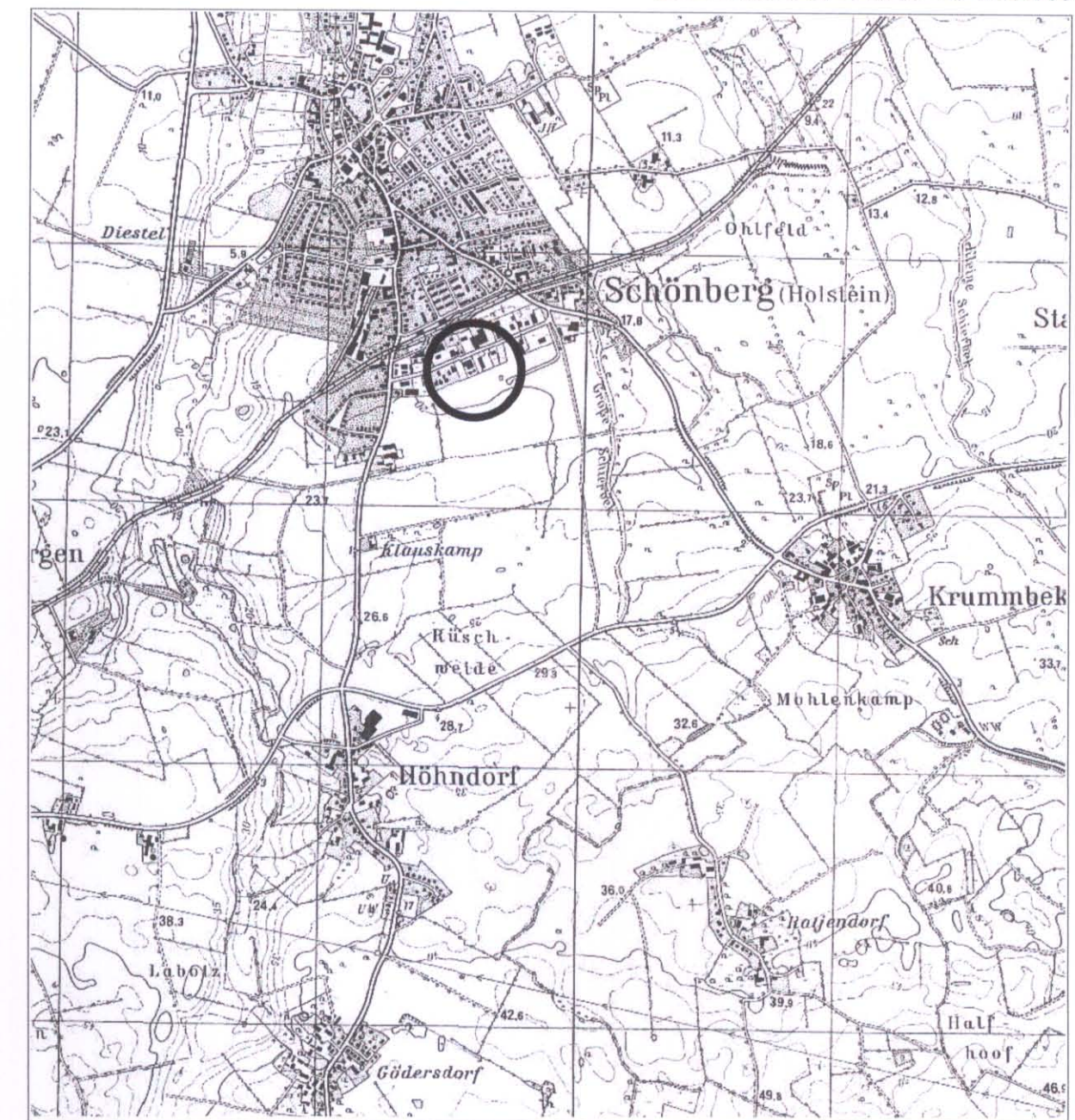
0	OFFENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 Nr. 2 BauGB + § 23 BauNVO
2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN	
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
	VORHANDENE HÖHENPUNKTE	
	BEBAUUNG, VORHANDEN	
	SICHTDREIECK (ANFAHRSICHT gem. EAE)	
	ANNÄHERUNGSSICHT	

TEIL B : TEXT

FÜR DIE 4. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 16 HABEN DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN AUS DEM URSPRUNGSBEBAUUNGSPLAN (B-PLAN NR. 16 VOM 13.11.1985) WEITERHIN GÜLTIGKEIT.

VERFAHRENSVERMERK

- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 31.08.2006 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM PROBSTEIER HEROLD AM 08.09.2006 ERFOLGT. DAS VERFAHREN WIRD IM VEREINFACHTEN VERFAHREN GEM. § 13 BAUGB DURCHFÜHRT.
 - ~~A. DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB WURDE AM DURCHFÜHRT.~~
~~B. DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 4 ABS. 1 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM DURCHFÜHRT.~~
AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 30.11.2006 WURDE VON DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 ABS. 1 BAUGB) UND DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (§ 4 ABS. 1 BAUGB) GEMÄSS § 3 ABS. 1 SATZ 2 UND § 13 ABS. 2 BAUGB ABGESEHEN.
 - DIE VON DER PLANUNG BERTÜHRTEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 02.01.2007 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
 - DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 13.06.2006 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.
- Kiel, DEN 10.05.2007
ÖFFENTLICH BEST. VERMESSUNGS-ING.
SCHÖNBERG, DEN 14. JUNI 2007
SCHÖNBERG, DEN 14. JUNI 2007
SCHÖNBERG, DEN 20.06.2007



SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG, KREIS PLÖN, ÜBER DIE 4. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.16

FÜR DEN BEREICH DER GRUNDSTÜCKE EICKAMP 16 UND 18.

BEARBEITUNG : 13.09.2006, 14.12.2006

SCHRABISCH + BOCK

FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
PAPENKAMP 57 24114 KIEL FON (0431) 664699-0 FAX 664699-29
architekten@schrabisch-bock.de www.schrabisch-bock.de

GEÄNDERT : REDAKTIONELL ERGÄNZT GEMÄSS SATZUNGSBESCHLUSS VOM 25.04.2007

STAND DER PLANUNG : § 4(1) BauGB § 3(1) BauGB § 4(2) BauGB § 3(2) BauGB § 1(7) BauGB § 4a(3) BauGB § 10 BauGB